Bebauungsplan Nr. 30
Ortsbereich Vieth "An der Kreppe"

Die Gemeinde Scheyern erlässt gemäß
§§ 1, 1a, 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) ,
Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO),
Art 81 Bayer. Bauordnung (BayBO),
der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO),
der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90)
in der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung den Bebauungsplan Nr. 30 Ortsbereich Vieth "An der Kreppe" als Satzung.

Bestandteile der Satzung: Bebauungs- und Grünordnungsplan mit textlichen Festsetzungen, Höhenschnitten und Begründung in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

B: Zeichnerische Festsetzungen

1. Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungs- und Grünordnungsplanes

2. Art der baulichen Nutzung

MD	Dorfgebiet nach § 5 BauNVO; zulässig sind Wohngebäude. Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind zulässig.

3. Maß der baulichen Nutzung

Nutzungsschablone

GRZ 0,3	Grundflächenzahl (GRZ), soweit sich nicht aus sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.
GFZ 0,6	maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ)
E+I / E+D	Höchstmaß der Vollgeschosse, das Dachgeschoss darf ein Vollgeschoss im Sinne der BayBO werden.
WH	max. zulässige Wandhöhe
E	nur Einzelhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten und mit maximal einer Wohneinheit pro Vollgeschoss zulässig
o	offene Bauweise
SD	Als Dachform für Haupt-, Nebengebäude und Garagen sind nur Satteldächer zugelassen.
max. 30° max. 49°	Die zulässige Dachneigung beträgt bei E+I 22° - 30° und bei E+D 40° - 49°.
⟷	zulässige Hauptfirstrichtung

4. Überbaubare Fläche

Baugrenze

zu 4. außerhalb dieser überbaubaren Flächen dürfen errichtet werden:
Stellplätze, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können (§23 (5) BauNVO).
Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO haben Vorrang vor den im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen.

5. Verkehrsflächen

Private Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie

Privater Feldweg

6. Grünflächen

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Ausgleichsfläche

Private Grünfläche zur Ortsrandeingrünung

Private Grünfläche als Hausgarten

Anpflanzung von Einzelbäumen ohne Festsetzung der Art

Anpflanzung von Strauchhecken

7. Sonstige Planzeichen

Maßangaben in Meter

C: Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

	Bestehende Wohn- u. Nebengebäude		Bestehende Flurstücksgrenzen
6	Hausnummer	213/1	Flurstücksnummer
	Höhenlinien in m ü. NN	7434–0201–001	amtlich kartiertes Biotop
	Wald / Gehölzbestand	GA	Umgrenzung von Flächen für Garagen (Standortvorschlag); auch außerhalb der Baugrenzen zulässig
	Erdgashochdruckleitung		

A: Planzeichnungen

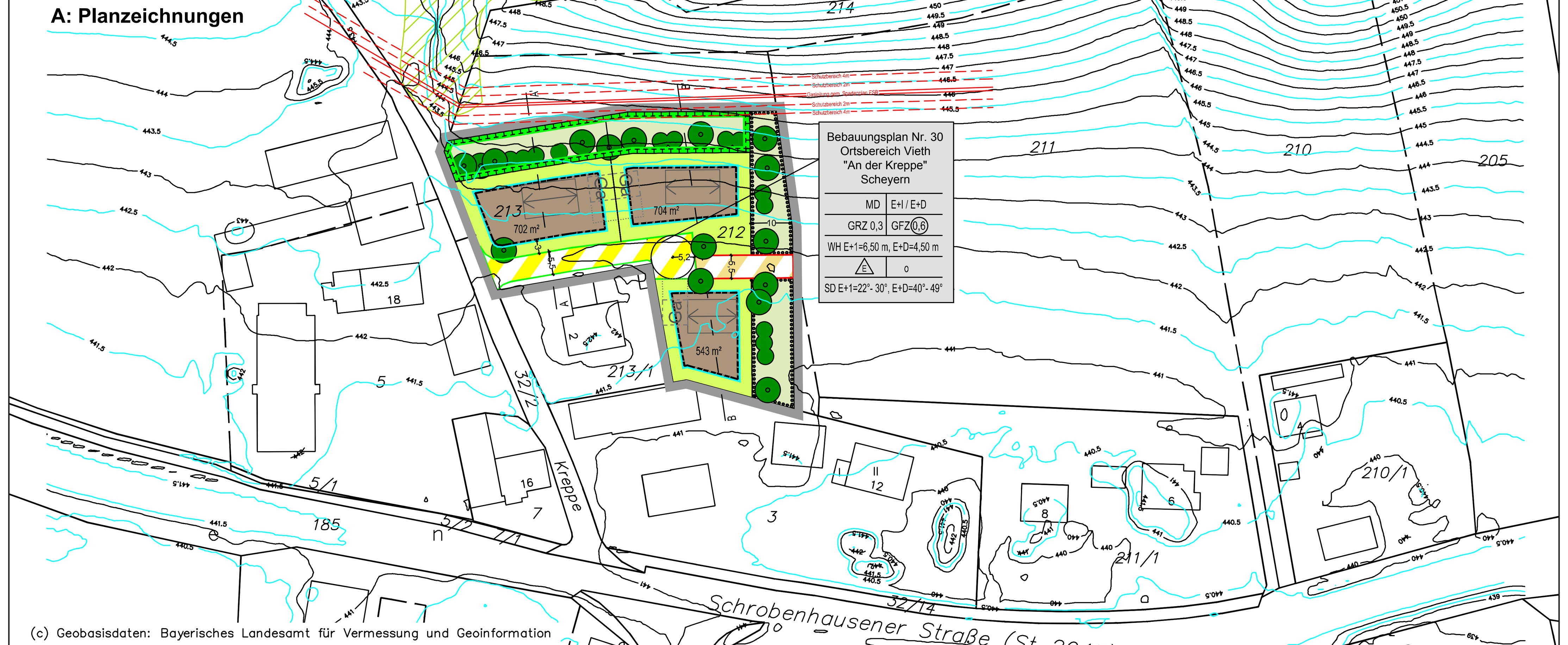

Schnitt A-A'

Schnitt B-B'

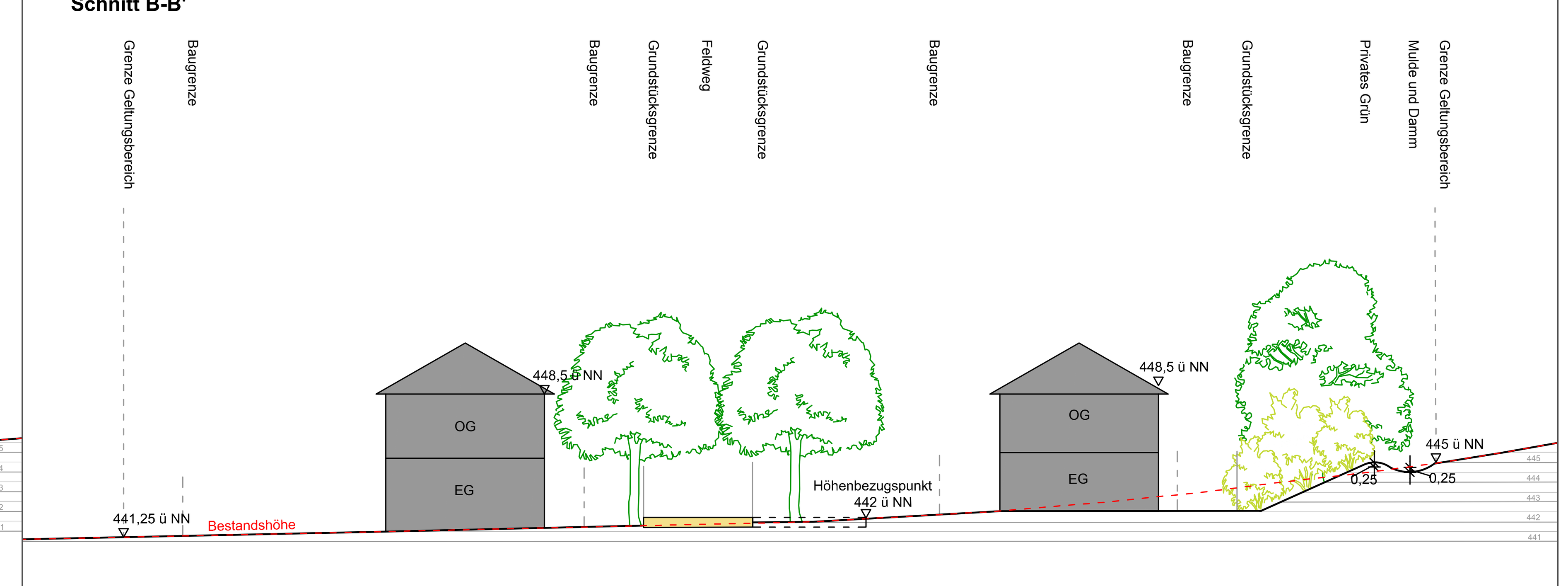

D: Textliche Festsetzungen

1. Maß der baulichen Nutzung

Es werden je Einzelhaus zwei Wohneinheiten zugelassen, wobei die zweite Wohneinheit eine maßvoll untergeordnete Wohneinheit sein muss. Die zweite Wohneinheit ist im Verhältnis zur Hauptwohnung nur bis zu einem Flächenverhältnis von 1 : 2 zulässig.

2. Abstandsflächen

Es gelten die allgemeinen Abstandsflächenregelungen (gemäß Art. 6 BayBO). Art. 6 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 7 BayBO finden keine Anwendung.

3. Gestaltung

3.1 Baukörper:
Zulässig sind nur rechteckige Baukörper. Dabei muss die Gebäudelänge (Firstrichtung) gegenüber der Gebäudebreite deutlich überwiegen (mindestens 1 : 1,2).

3.2 Außenwände und Wandverkleidungen:
Die Außenwände aller Hauptgebäude sind zu verputzen und hell zu streichen (weiß oder pastellfarben). Alternativ ist eine Verkleidung in Holzverschalung, vor allem bei den Nebengebäuden, zulässig.

3.3 Dachdeckung:
Als Dachdeckung dürfen allgemein nur rote oder grau-anthrazitfarbene Ziegel ohne Glasur verwendet werden.

3.4 Dachaufbauten, Gauben, Dachüberstände:
Zulässig sind nur einzelne, stehende Kasten- oder Schleppgauben. Einzelne Dachaufbauten sind nur mit einer Breite von max. 1/3 der Hauslänge zugelassen. Die Gesamtbreite von Dachaufbauten darf max. 1/2 der Hauslänge betragen. Dacheinschnitte sind nicht zulässig.
Die Dachaufbauten müssen einen Abstand von mindestens 2,0 m zum Ortgang halten.
Der Dachüberstand zum Giebel darf max. 30 cm, zur Traufe max. 50 cm betragen.

4. Geschosshöhe und Kniestock

4.1 Geschosshöhe:
Die maximale Geschosshöhe wird mit 3,40 m festgesetzt, gemessen von der Oberkante des Rohfußbodens bis zur Oberkante Rohfußboden eines jeden Vollgeschosses.

4.2 Wandhöhe:
Die maximale bergseitige Wandhöhe wird mit E+I = 6,50 m und E+D = 4,5 m festgesetzt, ausgehend von der Höhe der Hinterkante Erschließungsstraße bis zur Schnittkante Außenwand / Dachhaut.

4.3 Kniestock:
Bei E+I ist ein Kniestock von 25 cm und bei E+D von 100 cm, gemessen vom Rohfußboden bis UK Pfette, zulässig.

5. Stellplätze, Nebengebäude, Garagen und Carports

5.1 Stellplätze und Zufahrten:
Offene Stellplätze und Zufahrten dürfen nicht versiegelt werden (siehe textliche Hinweise).

5.2 Nebengebäude, Garagen und Carports:
Nebengebäude, Garagen und Carports sind in der äußeren Form und Gestaltung dem dazugehörigen Hauptgebäude anzupassen. Dachform, -neigung und -deckung sind wie das Hauptgebäude auszuführen; alternativ werden auch Flachdächer zugelassen. Werden Garagen an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze errichtet, müssen sie zusammengebaut werden. Grenzgaragen sind baulich und gestalterisch einander anzupassen (z.B. Gebäudequerschnitt, Höhenlage). Giebelständig errichtete Grenzgaragen dürfen eine maximale Länge von 7,00 m aufweisen. Nebengebäude und Nebenanlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 BauNVO (z.B. Gerätehütten) müssen zu öffentlichen Verkehrsflächen mindestens einen Abstand von 5,00 m einhalten.

5.3 Garagen/Nebengebäude und Stellplätze:
Je Wohneinheit sind mindestens zwei Stellplätze bzw. Garagen zu errichten. Vor jeder Garage ist auf den Grundstücken ein Stauraum von mind. 5,00 m Tiefe zu schaffen.
Die Wandhöhe für Garagen an der Grundstücksgrenze wird auf max. i.M. 3,00 m festgesetzt. Die Wandhöhe ist zu messen von der natürlichen Geländeoberkante. Für Abstandsflächen gilt die Bayerische Bauordnung (BayBO).

6. Einfriedungen

Grundsätzlich sind als Einfriedungen Holzzäune oder Metallstabgitter in unauffälliger Farbgebung mit einer Höhe von 1,20 m über Straße bzw. natürlichem Gelände zulässig. Zäune sind sockellos zu errichten.

7. Geländeoberfläche

Entlang der Grenzen des Geltungsbereichs darf die natürliche Geländehöhe nicht verändert werden. Der Böschungswinkel von Auffüllungen/Abgrabungen darf maximal 1:2 betragen und der Mindestabstand des Böschungsfußes / der Böschungsoberkante zur Grenze des Geltungsbereichs muss mindestens einen Meter betragen.
Stützmauern sind nur zulässig zur Anlegung einer vorschriftsmäßigen Garagenzufahrt (Rampenneigung laut GaStellV).

8. Grünordnung

8.1 Private Grünfläche zur Ortsrandeingrünung und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Ausgleichsfläche:
Diese Flächen sind mit extensiven Wiesenflächen, sowie mit Baum- und Strauchpflanzungen entsprechend der zeichnerischen Festsetzung anzulegen. Die Wiesenflächen sind extensiv zu pflegen (max. zweimalige Mahd pro Jahr, wobei die erste Mahd nicht vor Ende Juni erfolgen sollte), bzw. zur Entwicklung einer Altgras-/Hochstaudenflur der natürlichen Sukzession zu überlassen (Mahd im mehrjährigen Rhythmus).
Die Errichtung von naturnahen Gräben und Mulden zur Rückhaltung und Ableitung von anfallendem Oberflächenwasser ist zulässig. Eine Einfriedung, Errichtung baulicher Anlagen oder sonstige Nutzung ist nicht zulässig.
Auf diesen Flächen ist auf jegliche Düngung und den Einsatz von chemischem Pflanzenschutz zu verzichten. Sämtliche Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

8.2 Private Grünfläche innerhalb der Baugrundstücke als Hausgärten:
Diese Flächen sind als Freianlagen mit Rasen-, Wiesen- und Pflanzflächen anzulegen. Befestigte Flächen sind auf das Mindestmaß zu reduzieren. Die Flächen von Grundstückszufahrten und Stellplätzen sind mit einem wasserdurchlässigen Belag zu versehen.
Je 300 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein Baum zu pflanzen (Laubbaum 1. oder 2. Wuchsordnung, Obstbaum, Mindestpflanzqualität H, 3xv, StU 10-12 cm).
Die übrigen Gehölzpflanzungen sind mit heimischen und standortgerechten Laubgehölzen und max. 50 % Ziersträuchern auszuführen.

8.3 Anpflanzung von Einzelbäumen ohne Festsetzung der Art
Festgesetzte Baumarten:
heimische Laubbäume 1. oder 2. Wuchsordnung

zu 8.3 sowie Obstbäume in Sorten mit geringer Anfälligkeit gegen Feuerbrand
Mindestpflanzqualität: H, 2xv, StU 14-16 cm

1. Wuchsordnung:	2. Wuchsordnung:
Acer platanoides (Spitz-Ahorn)	*Acer campestre* (Feld-Ahorn)
Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)	*Carpinus betulus* (Gemeine Hainbuche)
Fagus sylvatica (Rotbuche)	*Malus sylvestris* (Wildapfel)
Juglans regia (Walnuss)	*Prunus avium* (Vogelkirsche)
Quercus robur (Stieleiche)	*Pyrus communis* (Wildbirne)
Tilia cordata (Winterlinde)	*Sorbus aria* (Mehlbeere)
Tilia platyphyllos (Sommerlinde)	*Sorbus aucuparia* (Eberesche)
	Sorbus intermedia (Schwedische Mehlbeere)
	Sorbus torminalis (Elsbeerbaum)

8.4 Anpflanzung von Strauchhecken
Auswahl in Anlehnung an Arten der potentiell natürlichen Vegetation:

Corylus avellana (Haselnuss)	*Lonicera xylosteum* (Heckenkirsche)
Cornus mas (Kornelkirsche)	*Prunus spinos* (Schlehdorn)
Cornus sanguinea (Hartriegel)	*Rhamnus frangula* (Faulbaum)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)	*Sambucus nigra* (Holunder)
Ligustrum vulgare (Liguster)	*Viburnum lantana* (Wolliger Schneeball)

Zusätzlich sind in den privaten Grünflächen als Hausgärten Zier- und Blütensträucher (keine Nadelgehölze) mit max. Anteil 50 % der Gesamtstückzahl zugelassen. Im Bereich der privaten Grünflächenzur Ortsrandeingrünung und der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Ausgleichsflächen sind Ziersträucher nicht zugelassen.

Pflanzdichte: flächendeckend je nach Art mindestens 1-2 Stück je 1,50 m², mind. 3-5 Stück einer Art sind zusammenzupflanzen.
Mindestpflanzqualität Str, 2xv, 60-100 cm

Flächengröße ca. gemäß zeichnerischer Darstellung, Standort variabel innerhalb der "Privaten Grünfläche zur Ortsrandeingrünung" bzw. "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft".

8.5 Zeitpunkt der Pflanzung
Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind jeweils spätestens in der der Fertigstellung der Gebäude folgenden Pflanzperiode auszuführen und abzuschließen.

8.6 Pflanzplan für die Ausgleichsflächen
Mit dem Bauantrag ist ein Pflanzplan für die Ausgleichsflächen einzureichen, in dem die Arten und die Pflanzqualitäten detailliert dargestellt sind.

9. Wasserwirtschaft

Dach- und Oberflächenwasser ist auf den Einzelgrundstücken in Retentionszisternen mit einem Mindestrückhaltevolumen von 3 m³, die über eine Drosseleinrichtung mit 0,5 l/s verfügen, zu sammeln und kann der Brauchwassernutzung zugeführt werden. Die Zisternen sind durch die privaten Grundstückseigentümer zu erstellen, der Ablauf an den Regenwasserkanal in der Straße "An der Kreppe" anzuschließen, die Anlage dauerhaft zu betreiben und nach den Herstellerangaben zu warten .
Das Schmutzwasser ist an den bestehenden Schmutzwasserkanal anzuschließen.

Hang- und Schichtenwasser
Die Grundstücke und Gebäude sind am Nord- und Ostrand des Gebietes durch Herstellung einer Geländemulde mit angrenzendem Wall innerhalb der Grünflächen bzw. Ortsrandeingrünung und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gegen Hang- und Schichtenwasser abzusichern (ggf. mit Überlauf / Anschluss an den bestehenden Regenwasserkanal).

10. Immissionsschutz

Im Zuge einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen die Anlieger mit Geruchsimmissionen (Gülle, Mist, Pflanzenschutzmittel), Staubimmissionen (Ernte-Drusch, Trockenheit) und Lärmimmissionen (landwirtschaftliche Maschinen) rechnen.

E: Textliche Hinweise

Die Planzeichnung ist für Maßentnahme nur bedingt geeignet. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Es wird empfohlen, die Außenflächen der Gebäude, insbesondere fensterlose Fassaden, Giebelflächen, Garagen und sonstige Sekundärbauten, Stützmauern und Pergolen dauerhaft mit Kletterpflanzen zu beranken.

Nutzung alternativer Energien
Im Hinblick auf gesunde Lebensbedingungen sind alle Möglichkeiten zur Energieeinsparung auszuschöpfen. Die Integration von Sonnenkollektoren zur Warmwasserbereitung sowie von Solarzellen zur Energieerzeugung (Photovoltaik) in die Dachfläche ist erwünscht. Aus Gründen des Brandschutzes ist auf eine fachgerechte Montage zu achten. Die gesetzliche Regelung nach dem EEWärmeG ist zu beachten.

Niederschlagswasser
Eine Versiegelung der Geländeoberfläche ist gemäß Bekanntmachung im MABl. Nr. 10/1985, Seite 279 "Erhaltung der Versickerungsfähigkeit von Flächen" soweit wie möglich zu vermeiden. Offene Stellplätze, Grundstückszugänge und -zufahrten sowie private Eigentümerwege sind funktionsabhängig zu befestigen, so dass ein möglichst geringer Abflussbeiwert (max. 0,60) erreicht wird. Wasserdurchlässige Beläge wie Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen und wassergebundene Decken sind zu bevorzugen. Die Entwässerung dieser Flächen darf nicht auf öffentliche Grundstücke erfolgen.

Bei einem Einsatz eines zusätzlichen Nutzvolumens (über das Rückhaltevolumen hinaus) der festgesetzten Zisternen (vgl. Festsetzung 10) für die Hauswassernutzung (z.B. Toilettenspülung) wird auf die Einhaltung der Trinkwasserverordnung (Trennung der Leitungssysteme, Kennzeichnung) hingewiesen.

Abfallentsorgung
Die Abfallsammelbehälter müssen am Südrand des Grundstücks Fl.Nr. 5 an der Schrobenhausener Straße zur Abholung bereitgestellt werden, da die Sackstraße von den Entsorgungsfahrzeugen nicht befahren werden kann. Beim Verkauf eines Baugrundstücks ist die Bereitstellung einer Fläche durch Eintrag einer Grunddienstbarkeit sicher zu stellen.

Grundwasser- u. Bodenschutz
Es dürfen keine wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies ist besonders im Bauzustand zu beachten. Für die Bereiche Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die fachkundige Stelle am Landratsamt Pfaffenhofen zu beteiligen.
Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, sind diese im wasserrechtlichen Verfahren beim Landratsamt Pfaffenhofen zu beantragen.
Sollte für Geländeauffüllungen Fremdmaterial benötigt werden, empfiehlt das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, ausschließlich schadstofffreies Material zu verwenden.
Sollten im betroffenen Bereich Altlastenverdachtsflächen oder sonstige Untergrundverunreinigungen bekannt werden, sind diese im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu erkunden, abzugrenzen und gegebenenfalls sanieren zu lassen.

Sofern bei der Verwirklichung von Bauvorhaben Bodendenkmäler zutage kommen, unterliegen diese der Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz und sind dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich bekannt zu machen.

Ver- und Entsorgungsanlagen
Stellflächen für Abfall- und Wertstoffbehälter sind in die baulichen Anlagen ausreichend zu integrieren.

Die geplanten Gebäude werden über Erdkabel und Verteilerschränke an das Versorgungsnetz der E-ON angeschlossen. Die Hausanschlusskabel enden in Wandnischen an der straßenzugewandten Außenwand oder in einem Kellerraum unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten in Absprache mit der E-ON. Die Verteilerschränke werden zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit in die Zäune bzw. Mauern integriert; d.h. auf Privatgrund gestellt.

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden. Es ist bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.
Eine Erweiterung der Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes, kann aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus, auch in oberirdischer Bauweise erfolgen.

Es ist, vor Beginn der Baumaßnahmen, ein Gespräch mit allen Sparten durchzuführen.

Gashochdruckleitung
Im Norden - Außerhalb des Geltungsbereichs - verläuft die Gashochdruckleitung der Energie Südbayern GmbH. Ein Teil des 4 m Schutzstreifens tangiert den Nordrand des Geltungsbereiches und ist gemäß zeichnerischer Darstellung von Baum und Strauchpflanzungen frei zu halten.

F: Verfahrensvermerk

a) Der Gemeinderat von Scheyern hat in der Sitzung vom 14.01.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 Ortsgebiet Vieth "An der Kreppe" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.07.2014 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

b) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 14.10.2014 hat in der Zeit vom 27.10.2014 bis 21.11.2014 stattgefunden.

c) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 14.10.2014 hat in der Zeit vom 27.10.2014 bis 21.11.2014 stattgefunden.

d) Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.02.2015 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.02.2015 bis 27.03.2015 beteiligt.

e) Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.02.2015 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.03.2015 bis 02.04.2015 öffentlich ausgelegt.

f) Die Gemeinde Scheyern hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 12.05.2015 den Bebauungs- und Grünordnungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 12.05.2015 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Scheyern, den ....

....
M. Sterz, 1. Bürgermeister (Siegel)

g) Ausgefertigt

Gemeinde Scheyern, den ....

....
M. Sterz, 1. Bürgermeister (Siegel)

h) Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am .... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan ist damit in Kraft getreten.

Gemeinde Scheyern, den ....

....
M. Sterz, 1. Bürgermeister (Siegel)

G: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung an derGemeindetafel der Gemeinde Scheyern in Kraft.

Scheyern, ...
Gemeinde Scheyern

....
M. Sterz, 1. Bürgermeister

Gemeinde Scheyern

Bebauungsplan Nr. 30

Ortsbereich Vieth "An der Kreppe"

0 10 20 50 m

Maßstab: 1 : 1.000
Kartengrundlage: Digitale Flurkarte

N

Planfertiger:

Wolfgang Weinzierl Landschaftsarchitekten GmbH
Parkstraße 10 • 85051 Ingolstadt
Tel.: 0841 96641-0 • Fax: 0841 96641-25
E-Mail: info@weinzierl-la.de

WOLFGANG WEINZIERL LANDSCHAFTS-ARCHITEKTEN

NORBERT EINÖDSHOFER
LANDSCHAFTSARCHITEKT STADTPLANER
EICHENSTRASSE 2 85298 SCHEYERN
TEL 08441-82480 FAX 08441-82470
MAIL NORBERT@EINOEDSHOFER.DE

bearbeitet: Rieder
gezeichnet: Grimm
Datum: 14.10.2014, 10.02.2015, 12.05.2015
Plan-Nr: A289_102
Datei: L:\A289_BP Vieth Nord\Zng\102_B-plan.dwg\01_B-Plan

....
1. Bürgermeister
M. Sterz

Scheyern, den